
Benutzungsreglement Sporthallen

Die Schulleitung der Alten Kantonsschule Aarau,
gestützt auf § 7 Abs. 3 der *Verordnung über die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001 (SAR 661.153)* und § 49 Abs. 1 der *Verordnung über die Mittelschule (Mittelschulverordnung) vom 3. Juni 2015 (SAR 423.123)*,
beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die ausserschulische Benutzung der Sporthallen Telli der Alten Kantonsschule Aarau und deren Aussenanlagen (nachfolgend beides als Anlagen bezeichnet).

§ 2 Prioritätenordnung

¹ Für die Benutzung der Anlagen gilt im Allgemeinen folgende Prioritätenordnung:

- a) Alte Kantonsschule Aarau,
- b) Nachwuchsstützpunkte, Kantonale Institutionen, Aarauer Vereine, Schulen Stadt Aarau,
- c) auswärtige Vereine,
- d) kommerzielle Benutzung.

§ 3 Benutzungsbewilligung

¹ Die ausserschulische Benutzung der Anlagen bedarf einer Bewilligung der Sportanlagenleitung.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung der Anlagen.

³ Die Beschaffung weiterer Bewilligungen, wie solche für Parkplätze, Wirtebewilligung usw., liegt in der Verantwortung der Nutzungsberechtigten.

§ 4 Benutzungszeiten

¹ Die Benutzungszeiten für Schulsport und freiwilligen Schulsport richten sich nach den von der Schulleitung genehmigten Zeiten.

² Soweit nicht eine schulische Belegung vorliegt, stehen die Anlagen für die ausserschulische Benutzung grundsätzlich zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- a) Montag bis Freitag: 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr,
- b) Samstag und Sonntag: 08.30 Uhr bis 22.00 Uhr.

³ Die Sportanlagenleitung kann die Benutzungszeiten für ausserschulische Benutzung ändern, soweit die schulische Benutzung dies erfordert.

⁴ In Einzelfällen kann die Sportanlagenleitung andere Benutzungszeiten bewilligen.

⁵ Der Öffentlichkeit stehen die Aussenanlagen ohne Bewilligung soweit zur Verfügung, als sie nicht durch die Alte Kantonsschule Aarau, durch bewilligte Benutzung oder durch Unterhaltsarbeiten belegt sind. Organisierte Gruppen benötigen auch für die Benutzung der Aussenanlagen eine Bewilligung.

§ 5 Zusammenlegung

¹ Weist ein Verein zu wenig Trainingsteilnehmende auf, kann die Sportanlagenleitung die Zusammenlegung des Trainings mit anderen schwach dotierten Vereinen anordnen.

§ 6 Geschlossene Zeiten

¹ Die Anlagen bleiben an den folgenden Feiertagen und Ferienzeiten für bewilligungspflichtige Benutzungen geschlossen: 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Schulsommerferien, Weihnachten (25. und 26. Dezember).

² Ausnahmen bleiben vorbehalten und bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Sportanlagenleitung.

§ 7 Sorgfalt, Ordnung und Betrieb

¹ Die Benutzung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten sowie den vereinbarten Zweck zu beschränken.

² Die Nutzungsberechtigten halten Ordnung, entsorgen den eigenen Abfall und unterlassen übermässige Lärmemissionen.

³ Für die Anlagen gilt ein generelles Rauchverbot.

⁴ Im Übrigen gelten die Pflichten der Nutzungsberechtigten gemäss § 9 der Verordnung über die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001 (SAR 661.153).

§ 8 Haftung und Versicherung

¹ Die Nutzungsberechtigten haften für allen Schaden, den sie an Anlagen, Mobiliar und Geräten verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich der Sportanlagenleitung oder der Hauswartin oder dem Hauswart zu melden.

² Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kanton übernimmt keine Haftung bei nicht sachgemässer Nutzung der Anlagen sowie bei Beschädigung oder Diebstahl von Mobiliar oder Geräten der Nutzungsberechtigten.

³ Die Sportanlagenleitung kann einen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 9 Ausschluss

¹ Nutzungsberechtigte, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement oder gegen die in der Benutzungsbewilligung geregelten Anordnungen verstossen, können durch die Sportanlagenleitung von der Benutzung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 10 Benutzungsgebühren und Kosten

¹ Die Benutzungsgebühren sind in § 41 Abs. 6-11 der Gebührenverordnung (GebührV) vom 13. März 2024 ([SAR 662.111 - Gebührenverordnung - Kanton Aargau - Erlass-Sammlung](#)) geregelt.

² Werden die Anlagen nicht ordnungsgemäss hinterlassen oder Auflagen der Benutzungsbewilligung nicht erfüllt, werden die entstehenden Aufwände und Kosten den Nutzungsberechtigten auferlegt (§ 9 Abs. 4 Verordnung über die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen).

§ 11 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Sportanlagenleitung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, Einsprache erhoben werden (§ 11 Verordnung über die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen).

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2025 in Kraft.



Dr. Andreas Hunziker
Rektor Alte Kantonsschule Aarau
Aarau, 1. März 2025